

Zur Schutzausrüstung				Nutzung im Gesundheitswesen <sup>1</sup>				Nutzung außerhalb des Gesundheitswesens		
Ausrüstung (Spezifikation)	Bedeutung		Ziel des Einsatzes	Wiederverwendung	Tätigkeit am bzw. im Umfeld von zu behandelnden oder pflegebedürftigen Personen ohne Covid-19 -Symptomatik		Tätigkeit am bzw. im Umfeld von zu behandelnden oder pflegebedürftigen Personen mit Covid-19 Infektions-Verdacht oder mit bestätigter Infektion		Sonst. Tätigkeiten, wenn Anforderungen der Raumbelagung oder Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden oder bei erhöhtem Aerosolausstoß (ohne COVID-19 Verdacht)	Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 und Untersuchungsmaterial im Forschungs- oder Diagnostik Labor
	am/für tragende Person	für Beteiligte			Gesichtsferne Tätigkeit <sup>5</sup> (>1,5 m)	Gesichtsnahе Tätigkeit <sup>5</sup>	geringes Infektionsrisiko durch Aerosole	hohes Infektionsrisiko durch Aerosole z. B. Bronchoskopie		
<b>Mund-Nase-Bedeckung (MNB)</b> ohne Ausatemventil <sup>1</sup> (keine) siehe Anmerkung Fußnote 2	Minderung der Tröpfchen-Freisetzung; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion <sup>4</sup> ) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	vorwiegend Fremdschutz, da Wirkung als Spuckschutz	regelmäßige desinfizierende Wäsche vorsehen	nein	nein	nein	nein	ja, wenn kein medizinischer MNS vorhanden ist und gleichzeitig das Gegenüber mind. eine MNB (ohne Ausatemventil) trägt <sup>2</sup>	TRBA100, Beschluss 1/2020 <sup>6</sup> „Begründung zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z““ und Beschluss 6/2020 <sup>7</sup> „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ des ABAS berücksichtigen
<b>Medizinische Gesichtsmaske / Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) (EN 14683)</b>				ja, bei kürzeren Tätigkeiten oder guter Lüftungssituation	ja, wenn die zu behandelnde oder pflegebedürftige Person <b>auch</b> einen medizinischen MNS trägt	nein, höherer Schutz notwendig	ja, bei gleichzeitigem Tragen eines MNS des Gegenübers			
<b>FFP 4</b> ohne Ausatemventil <sup>3</sup> Gesamtleckage max. 22% (EN 149) siehe Anmerkung Fußnote 2				nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	nein, höherer Schutz notwendig	ja, bei gleichzeitigem Tragen eines MNS des Gegenübers <sup>2</sup>			
<b>FFP 2</b> ohne Ausatemventil <sup>3</sup> Gesamtleckage max. 8% (EN 149) oder Alternative <sup>8</sup>	Filtration von Tröpfchen und Aerosolen beim Einatmen; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion <sup>4</sup> ) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	Fremd- und Eigenschutz	nicht empfohlen	nur bei längeren Tätigkeiten oder schlechter Lüftungssituation im Raum, wenn die zu behandelnde oder pflegebedürftige Person keinen MNS trägt	nur wenn von der zu behandelnden oder pflegebedürftigen Person kein MNS getragen wird oder bei längeren Tätigkeiten oder schlechter Lüftungssituation im Raum	ja, bei bestätigter Infektion zur Reduzierung der Belastung auch mit Ausatemventil möglich	ja, zur Erhöhung des Eigenschutzes, oder wenn das Gegenüber keinen MNS trägt			
<b>FFP 3</b> ohne Ausatemventil <sup>3</sup> Gesamtleckage max. 2% (EN 149) oder Alternative <sup>8</sup>			nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	ja, bei bestätigter Infektion; zur Reduzierung der Belastung auch mit Ausatemventil möglich	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung			
<b>Schutzmasken mit auswechselbarem Partikelfilter<sup>3</sup></b> Klasse P2 oder P3 (EN 140 und EN 143)	Filtration von Tröpfchen und Aerosolen beim Einatmen <b>Achtung: Partikelfilterklassen beachten</b> Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion <sup>4</sup> ) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	keine geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	vorwiegend Eigenschutz	Maskenkörper ja; Filter wechseln <sup>9</sup>	s. FFP 2 bzw. FFP 3 <sup>3</sup> <i>nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>	s. FFP 2 bzw. FFP 3 <sup>3</sup> <i>nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>	s. FFP 2 bzw. FFP 3 <sup>3</sup> <i>ja, bei bestätigter Infektion, ansonsten nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>	s. FFP 2 bzw. FFP 3 <sup>3</sup> <i>ja, bei bestätigter Infektion, ansonsten nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>	s. FFP 2 bzw. FFP 3 <sup>3</sup> <i>möglich, bei gleichzeitigem Tragen einer FFP2-Maske des Gegenübers, ansonsten nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>	
<b>Gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter<sup>3</sup></b> Klasse TM2P, TM3P bzw. TH2P, TH3P (EN 12941 und EN 12942)			vorwiegend Eigenschutz, geringe Belastungen bei der Nutzung	ja						

<sup>1</sup> Gem. TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“ [https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/TRBA-255.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/TRBA-255.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>2</sup> Gem. Corona-ArbSchVO vom 22.01.2021 ist im Zeitraum vom 27.01.-14.03.2021 die Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen und FFP1-Masken nicht zulässig

<sup>3</sup> Masken- bzw. Gerätetypen mit Ausatemventil können nicht dem Fremdschutz dienen, außer, die Ausatemluft wird wirksam gefiltert

<sup>4</sup> Schutz vor Berührung von Mund und Nase

<sup>5</sup> Falls im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine Infektionsgefahr gegenüber SARS-Cov-2 nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann

<sup>6</sup> [https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>7</sup> [https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2\\_6-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>8</sup> Masken, die den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen oder im Kontext der COVID-19-Bedrohung nach § 9 MedBVSV zugelassen sind

<sup>9</sup> Die Wiederaufbereitung von nicht wiederverwendbaren Partikelfiltern wird nicht empfohlen (unbedingt Herstellerangaben beachten)